

dergelegten Princip einverstanden erklärt, und er ist nur in zweierlei Beziehung angegriffen worden. Einmal in Bezug darauf, daß hinsichtlich der Entschädigung, welche vom Staate gewährt werden soll, bereits die Modalität festgestellt sei, und dann, daß der Maaßstab, nach welchem die Ablösung erfolgen soll, ein zu hoher sei. Was den ersten Punkt, die Modalität der von dem Staate zu gewährenden Entschädigung anlangt, so muß ich erklären, daß ich bereits in der Deputation mich für diese Ansicht nicht ausgesprochen habe. Ich bin vielmehr der Meinung, daß jetzt nur das Princip ausgesprochen, nur der Grundsatz aufgestellt werden kann, denn es lassen sich die Summen, welche vom Staate entschädigt werden sollen, zur Zeit noch gar nicht übersehen. Unmöglich kann aber der Staat eine Verbindlichkeit übernehmen, von der er nicht weiß, ob er jemals im Stande sein werde, sie zu erfüllen. Was zweitens den Ablösungsmaaßstab betrifft, so habe ich auch hier mich für die mildere Ansicht ausgesprochen. Allein die Majorität war anderer Ansicht, und ich hielt es nicht für angemessen, mit einem Separatvotum hervorzutreten, weil es sich hier, wenn es auch wichtig ist, nur um Zahlenverhältnisse handelt. Was das Gesetz selbst anlangt, so bin ich der festen Ueberzeugung, daß es nicht nur im Interesse der Verpflichteten, sondern auch in dem der Berechtigten liegt, und zwar weil ich zu denen gehöre, welche die Grundrechte für ein sächsisches Landesgesetz halten. Auf die Gründe dafür will ich nicht zurückkommen, denn sie sind schon hinreichend beleuchtet worden; aber soviel steht doch fest, daß sie als Gesetz in die Gesetzsammlung aufgenommen worden sind, und daß deshalb auch einzelne Behörden, denen diese Frage zur Entscheidung vorgelegt worden ist, sich für die Gültigkeit der Grundrechte entschieden haben, wenigstens soweit mir bekannt worden ist. Was wird aber die Folge sein, wenn das Gesetz nicht zu Stande käme? — Jedenfalls würden dann alle Differenzen, die in diesen Verhältnissen vorkommen, nach den Grundrechten zu entscheiden sein. Ob das im Interesse der Berechtigten liegt oder nicht, ob nicht das Interesse der Berechtigten durch das vorliegende Gesetz mehr gewahrt wird, als durch die Bestimmung der Grundrechte, das gebe ich Ihnen anheim; ich glaube, daß es durch das jetzige Gesetz mehr gewahrt ist. Auch ist noch ganz besonders zu bedenken, daß, wenn das Gesetz in dieser Kammer nicht durchgeht, dann unmöglich zu hoffen ist, daß die zweite Kammer ihre Einwilligung zur Aufhebung der Grundrechte geben wird; wenigstens ist das meine Ansicht von der Sache, und es scheint mir doch sehr nothwendig, daß endlich einmal die Grundrechte, die so viel Differenzen in alle Verhältnisse gebracht haben, beseitigt werden; die Rechtsunsicherheit wird nicht aufhören, so lange die Grundrechte noch bestehen. Ich habe endlich noch auf eine Aeußerung des Vertreters der Schönburg'schen Receptherrschaften, Herrn Secretair v. Polenz, etwas zu antworten. Er hat sich gewissermaßen beschwert, daß einer Eingabe nicht gedacht worden, die an die Deputation abgegeben worden ist. Es ist begrün-

det, daß eine solche Eingabe an die Deputation gelangt ist und daß darin von Rechtsverletzung die Rede ist, welche den Schönburg'schen Receptherrschaften in Folge dieses Gesetzes widerfahren; allein diese Rechtsverletzung läßt sich aus der Eingabe nicht bestimmt übersehen. Dazu kam noch, daß die Deputation davon Kenntniß erhalten hat, daß auch bei der Staatsregierung eine ähnliche Eingabe gemacht worden ist. Es ließ sich aber erwarten, daß in Folge dieser Eingabe von der Staatsregierung Erörterungen angestellt werden, und daher glaubte die Deputation, daß man erst das Resultat dieser Erörterungen abwarten müsse, ehe man weiter darauf eingehen könne, und das ist der Grund, weshalb diese Eingabe im Berichte keine Beachtung weiter gefunden hat.

Staatsminister v. Friesen: Ehe zur speciellen Debatte übergegangen wird, muß ich mir erlauben, der hohen Kammer einen Antrag und Wunsch vorzutragen. Es ist Ihnen nämlich bekannt, daß durch das Gesetz vom 21. Juli 1846 sub C. der Schluß der Landrentenbank auf den 1. April 1851 festgesetzt worden ist. Es ist nun kaum möglich, daß dieses Gesetz durch alle Stadien der Gesetzgebung bis zur Publication so rechtzeitig durchkommen könnte, daß noch im Laufe des gegenwärtigen Monats dessen Publication erfolgen könnte. Trozdem ist es aber im Interesse der Berechtigten sowohl als der Verpflichteten erwünscht, daß die Verlängerung der Landrentenbank und die Hinausschiebung des Schlusses derselben bald veröffentlicht werde, namentlich können auch für die Behörden Verlegenheiten entstehen, wenn dies nicht geschieht. Ich wollte mir daher erlauben, der hohen Kammer den Antrag vorzulegen: „Die hohe Kammer möge die Staatsregierung ermächtigen, im Verordnungswege, unter Erwähnung der ertheilten ständischen Zustimmung, bekannt zu machen, daß der Schluß der Landrentenbank auf den 1. April 1856 festgestellt werde.“ Es entspricht dies ganz der §. 20 der Gesetzesvorlage, die in der zweiten Kammer bereits angenommen worden ist und der auch die Deputation der ersten Kammer ganz beistimmt. Ich glaube, daß es wohl kein Bedenken haben wird, der Staatsregierung diese Ermächtigung zu ertheilen, und wenn dies der Fall wäre, so würde ich bitten, daß es in das heutige Protocoll aufgenommen und mit möglichster Beschleunigung an die zweite Kammer ein Protocoll-extract zur Beschlußfassung abgegeben werde.

Präsident v. Schönfels: Ich glaube wohl, daß das kein Bedenken hat, und wenn sich keine Stimme dagegen erhebt, so würde ich annehmen, daß die Kammer dem vom Herrn Staatsminister angegebenen Antrage ihre Zustimmung ertheilt.

Referent Bürgermeister Hennig: Es ist wohl auch deshalb nothwendig, weil das Gesetz, die Ablösung des geistlichen Zehnten betreffend, darauf Rücksicht genommen hat, daß die Landrentenbank zu einem weit spätern Termine geschlossen wird, als zum 1. April 1851; es ist daher um so mehr wünschenswerth, daß der Staatsregierung diese Ermächtigung ertheilt werde.